Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 52

Artikel: Instruktion für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das

Personelle und Oberinstruktor der Infanterie

Autor: Schenk / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wie bei ber Ravallerie, bei welcher Baffe man auch barauf Bebacht nimmt, einer gewiffen Anzahl Kom= pagnien ober Schwadronen einen Chef zuzutheilen. Offenbar geht aber ben Schützen d'e nabere Berüh= rung mit andern Fußtruppen, namentlich mit ber Infanterie ab, und beshalb wurden wir anrathen, wo ein Infanteriebataillon zur Uebung gezogen wird, bemfelben fo weit es fich thun lagt, eine Scharf= schützenkompagnie beizugeben und diefelbe in allem was nicht die spezielle Instruktion im Schießen an= belangt, unter bas Bataillonskommando zu ftellen. Das Gine wie das Andere wurden bann auch im Berfolge dazu führen, daß die einzelnen Schützen= fompagnien nicht mehr so leicht von den Brigade= tommandanten vergeffen wurden, wie folches wieder= holt bei Truppenzusammenzugen vorgekommen ift. Balb wird sich dann auch überhaupt ein anderer Beift bei biefer Baffe Bahn brechen und ber Schüte fich baran gewöhnen, nicht allein mit Seinesgleichen, sondern auch mit andern ehrlichen Leuten zu ver= fehren. Man erkläre dagegen "rund und nett": un= fere Scharficuten follen Spezialmaffe bleiben, und gehe ab von ber etwas fonderbar flingenden Phrase: "bie Scharfschüten follen nicht in ber Infanterie aufgeben." "Die Schützen follen Infanteriften werben."

Schließlich noch ein Wort über die Bermenbung unserer Scharficuten im Berbande mit ber Armee. Wir wollen nun einmal voraussetzen, wir haben Scharfschütenbataillone bei unferer Armee. foll benn eigentlich mit biefen geschehen? Dieselben bem bireften Befehl bes Divifionetommanbanten un= terordnen, bas geht nicht an, benn fobalb man in Aftion ift, fo fann ber Divifionar unmöglich mehr mit ber Leitung ber ihm zugetheilten Schütenbatail= Ione fich speziell befaffen; bemnach mußte man aus folden Bataillonen eine eigene Brigade formiren, allein auch biefes entspricht ben Berhaltniffen in ben weitaus meiften Fallen nicht. Man muß die Schupen in unserm foupirten Lande in großerer ober ge= ringerer Anzahl zur Hand haben. Somit bleibt nur übrig fie ben Brigaden zuzutheilen, es fei zu meh= reren Rompagnien (bannzumal unter einem speziel= Ien Chef) ober aber zu einzelnen Rompagnien, und bie Brigabiere baran gewöhnen, fich mehr fur biefe Spezialabtheilungen zu intereffiren als es bis anbin ber Fall, etwa fo wie es bei einer Ginzelnbrigabe auch vorfommen wurde, welcher bei besonderer Diffion Artillerie, Ravallerie, Sappeurs ober Ponton= niers augetheilt werben konnen. Wenn aber bie Rompagnien biefer Waffengattungen ben Dienst einzeln verrichten konnen und muffen, warum follte benn folches bei ben Scharfschützen nicht auch ausführbar fein, beren Berwendung gerade bei uns zu noch flei= nerer Abtheilung plotlich erforderlich werden fann und woran man fich eben von vornherein gewöhnen sou.

Dezember 1865.

Ed. Ziegler, Oberft.

Inftruktion

für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinfruktor der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bunbedrath, nach Einsichtnahme bes Gesetzes vom 5. Augstmonat 1857 und beste=nigen vom 13. Wintermonat 1865, betreffend Errichtung eines Stabsbürcaus; auf den Vortrag besteibgen. Militärdepartements,

beschließt:

Urt. 1. Der Ubjunkt des Militärdepartements und Oberinstruktor der Infanterie wird vom Bun= bestrathe je auf eine Amtsbauer von drei Jahren gewählt.

Seine Besolbung ift im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entsichabiat.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter bem eibgen. Militärdepartemente und vollzieht die von diesem be= züglich auf seine Amtsverrichtungen erhaltenen Auf= träge.

Art. 3. Es liegt ihm bie Anregung, Prüfung und Borbereitung zuhanden des Departements alles bessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrustung und die Instruktion des Geeneralstades und der Infanterie Bezug hat.

Inebefondere liegt ibm ob:

a. Die Leitung und Beforgung bes Unterrichts ber Infanterie, so weit berselbe von bem Bunbe übernommen ift, so wie bes Unterrichts für ben eitg. Generalstab. Er macht bie Borfcläge für bie in ben biesfälligen Schulen und Kursen nöthigen hilfs=instruktoren.

In Bezug auf ben Unterricht ber Infanterie wirb er namentlich trachten, die Beweglichfeit ber Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Infanteristen mehr und mehr zu befähigen, ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stadsoffiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Er wird bezüglich auf ben Unterricht bes Generalftabs eine möglichst praktische Richtung befolgen und sein Hauptbestreben barnach richten, gute Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

b. Ueberwachung bes Unterrichts in ben Rantonen; Prüfung zum Zwecke ber Antragstellung ans Departement, der Instruktionspläne ber Kantone und
ber bezüglichen Borberichte der Kreis-Inspektoren, so
wie der von den letztern erstatteten Inspektionsberichte; Borschläge zu allen auf die Instruktion und
Inspektion bezüglichen Beisungen und Mittheilungen an die Inspektoren und Kantonalmilitärbehörben; ferner zu Berbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Gr überwacht das Infanterie-Instruktionspersonal ber Kantone und macht die Borschläge über beffen

Einberufung in die eidgenöffischen Inftruttoren=

Er führt einen Ramenes und Dienstetat ber Insfanterie=Instruktoren ber Kantone.

- c. Anregung und Borichläge für Alles, was ben höhern Militarunterricht ber Armee überhaupt bestrifft, wie die Truppenzusammenzuge u. s. w., unsbeschabet ber jedem Chef der Spezialwaffen zustehensben Kompetenzen.
- d. Anregung und Borschläge and Departement für alles, was auf die Besetzung des Generalstabes, auf die bahin einschlagenden Ernennungen und Beforderungen, auf die Unterrichtskurse, so wie auf die Dienstaufgebote der Generalstabsoffiziere Bezug hat.
- e. Brufung zum Zwecke ber Antragstellung ans Departement, ber Militärorganisationen ber Kantene und Anregung von nothwendigen ober nutlichen Reformen in ben kantonalen und ber eidgenöfsischen Militärorganisation.
- f. Beobachtung ber Entwidlung und Fortschritte in ben Militarverhaltniffen auswärtiger Staaten; Anregung zu allen fur unsere Berhaltniffe mun= schenswerthen Berbefferungen.
- g. Entwurf bes Ausgabenvorauschlages fur biejenigen eibgenössischen Rurse, welche in seinen Bereich fallen.
- h. Erstattung bes auf seinen Geschäftsbereich be= guglichen Jahresberichtes.
- i. Allfällige weitere abministrative Arbeiten, bie ihm vom Departement übertragen werden.
- Art. 4. Dem Oberinstruktor ber Infanterie kann auch, insofern ber Borsteher bes Departements, als Chef bes Personellen, es fur zweckmäßig erachtet, bie Kontrolle ber Etats fur bas Personelle bes cibg. Stabes und ber Truppen bes Auszuges, ber Referve und ber Landwehr übertragen werben.
- Art. 5. Die mit feiner Stellung verbundenen Bureauarbeiten werben von der Kanglei bes Mili= tärbepartements beforgt.

Die Registrirung, Sammlung und Ordnung ber auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Aften geschieht auf ber Militarkanglei.

Art. 6. Diese Instruktion, welche sofort in Kraft tritt, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und wird dem Militärdepartement zur Bollziehung überwiesen.

Art. 7. Mit bem Erlaß gegenwärtiger Instruktion tritt biejenige vom 22. Brachmonat 1863 (VII, 536) außer Kraft.

Bern ben 13. Christmonat 1865.

Der Bundespräfident:

Schenk.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft: Schieg.

Bum eibgen. Oberinstruftor ber Infanterie wurde burch ben Bundesrath ernannt:

herr eibgen. Oberst hoffstetter, Gustav, von Eggenwyl (Aargau), bisher Oberinstruktor bes Kantons St. Gallen.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

In unserer letten Korrespondenz gaben wir Ihnen unter Anderm auch von der Beförderung des hrn. eidgen. Oberst Scherer zum Oberinstruktor der Ra-vallerie Kenntniß. Leider hat herr Oberst Scherer biese Wahl nicht angenommen und überhaupt seinen Austritt aus dem Instruktionskorps erklärt, obschon das eidgen. Militärdepartement Schritte gethan hatte, um ihn der Wasse zu erhalten.

Der Bundesrath hat zum Artillerieinstruktor II. Rlaffe Hrn. Artillerielicut. Leopold Wild von Richsterschwol und zum Artillerie-Unterinstruktor Hrn. Abolf Hunziker in Aarau ernannt.

Bom eidgen. Militärbepartement ift eine Zusammenstellung ber Schießresultate ber freiwilligen Schießevereine vom Jahr 1864 veröffentlicht worden, wonach die Zahl ber Bereine, die sich um ben eidgen. Beitrag beworben haben 224 beträgt, welche zusammen 8076 Mitglieder zählen.

Der Bundebrath hat mit dem Staatbrathe von Waadt auf die Dauer von 25 Jahren einen Bertrag abgeschlossen, wonach sich letterer Kanton verpflichtet der Eidgenossenschaft gegen ein jährliches Miethgeld eine neue Kaserne für 500 Mann, Stallungen und Reitbahnen, einen erweiterten Exerzierplat und eine Schußlinie für gezogene Geschütze zur Verfügung zu stellen.

Nach ber Bertheilung ber Departemente pro 1866 behalt herr Bunbeerath Fornerod bas Militarbe= partement bei, ebenso bleibt ber bisherige Stellver= treter herr Bunbesrath Challet=Benel.

Zum Abjunkten des Laboratoriums in Thun ift herr Artillerielieut. Bußmann von Liestal gewählt worden.

Der Bundesrath hat für den Abjunkten bes Departements, zugleich Oberinstruktor der Infanterie eine neue Inftruktion erlassen und sodann an die Stelle Hrn. eidgen. Oberst Hoffstetter, bisher Oberinstruktor bes Kantons St. Gallen, gewählt.

Cbenfo wurde eine neue Inftruttion für ben noch zu mahlenden Chef bes Stabsbureau erlaffen.

Die Wahl eines Rangliften ber Militärkanglei, bem hauptfächlich die Uebersetzungen und ein Theil ber frangöfischen Korrespondenz zukommen, ist zur Wiederbesetzung mit Anmelbungsfrist bis 29. Des zember ausgeschrieben.

Früchte der Beobachtung des letten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

Die Gintheilung der Mannschaft in die einzelnen Baffengattungen

trug viel bazu bei, baß Jeber fich so viel als mög= lich in seinem neuen Fach zu Sause fühlte, also